

gemäß § 5 Abs. 2 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz.

Informationen zum Strommarkt – der Preis erhöht sich und bleibt fair

Die weltweiten Energiemärkte befinden sich weiterhin in rasanter Aufwärtsbewegung. Die anhaltende geopolitische Lage stellt die Energiebranche vor noch nie dagewesene Herausforderungen. Durch die Entlastungspakete der Bundesregierung, wie die Senkung der EEG-Umlage von 3,723 Cent/kWh (rund 4,43 Cent/kWh inklusive 19 Prozent Mehrwertsteuer) auf 0,00 Cent/kWh, werden die Energiekostensteigerungen ein Stück weit zum 1. Juli 2022 abgefedert. Aufgrund der anhaltenden Entwicklungen an den Energiemärkten bleibt jedoch eine Anpassung des Strompreises zum 1. Oktober 2022 unumgänglich.

Unsere Preise bleiben fair

Für einen Schwerter Haushalt in der Grundversorgung mit einem Jahresverbrauch von 2.200 kWh entstehen hierdurch monatliche Mehrkosten in Höhe von 17,23 Euro netto (rund 20,51 Euro inklusive 19 Prozent Mehrwertsteuer).

Die Preisänderung erfolgt nach § 5 Abs. 2 sowie § 5 a der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV). Die vollständige StromGVV finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.stadtwerke-schwerte.de.

Detaillierte Informationen zu Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preiserhöhung haben wir zeitgleich mit dieser Bekanntmachung auf unserer Internetseite veröffentlicht und an unsere Kunden per Post versandt.

Unser rechtlicher Hinweis für Sie:

Kunden, die mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden sind, haben gemäß § 5 Abs. 3 StromGVV das Recht, den Grundversierungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der allgemeinen Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Bei Fragen oder Beratungswünschen sind wir für unsere Kunden unter der Telefonnummer 02304 203-222, per E-Mail unter kunden@stadtwerke-schwerte.de oder persönlich vor Ort im Kundenzentrum in der Bahnhofstraße 1, montags bis freitags, durchgehend von 8 bis 18 Uhr, zu erreichen – **wir nehmen uns gern die Zeit für Ihre Beratung.**

Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet elektrische Energie auf der Grundlage der Verordnung der allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zu nachstehend aufgeführten Preisen an.

Preisveränderung zum 1. Oktober 2022

Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt beziehen	Einheit	Bis 30.09.2022		Ab 01.10.2022	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	25,135	29,91	34,535	41,10
Grundpreis, Eintarifzähler	€/Monat	8,27	9,84	8,27	9,84
Schwachlastregelung					
Arbeitspreis	ct/kWh	25,645	30,52	35,045	41,70
Arbeitspreis Schwachlast	ct/kWh	21,187	25,21	30,587	36,40
Grundpreis, Zweitartfzähler	€/Monat	11,34	13,50	11,34	13,50

Letztverbraucher, die einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigen und die Energie für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen	Einheit	Bis 30.09.2022		Ab 01.10.2022	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	27,985	33,30	37,385	44,49
Grundpreis, Eintarifzähler	€/Monat	8,27	9,84	8,27	9,84
Schwachlastregelung					
Arbeitspreis	ct/kWh	28,795	34,27	38,195	45,45
Arbeitspreis Schwachlast	ct/kWh	21,187	25,21	30,587	36,40
Grundpreis, Zweitartfzähler	€/Monat	11,34	13,50	11,34	13,50
Sonstige Geräte					
Stromwandlersatz	€/Monat	3,58	4,26	3,58	4,26

Die angegebenen Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet und beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

Die Schwachlastregelung findet Anwendung, sofern der Stromverbrauch mit einem Zweitartfzähler gemessen wird. Hierbei gilt als Schwachlastzeit ein Zeitraum von täglich sechs Stunden in der Zeit von 22.30 bis 04.30 Uhr. Die Schwachlastzeiten werden vom zuständigen Netzbetreiber festgelegt und können von diesem geändert werden. Die Schwachlastregelung darf nicht für Raumheizungszwecke verwendet werden.

Auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. Energiewirtschaftsgesetz und Messstellenbetriebsgesetz) können grundzuständige Messstellenbetreiber für intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl I S. 2034) intelligente Messsysteme bei Kunden unter bestimmten Voraussetzungen einbauen. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten sind nicht in den Preisen enthalten.

Informationen gemäß Energiedienstleistung (EDL-G)

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter: www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.

Nachfolgend haben wir staatlich festgelegte und staatlich regulierte Preiskomponenten sowie Anteile freier Wirtschaftskomponenten des Strompreises übersichtlich zusammengestellt. Diese sind bereits im Strompreis enthalten.

In den Netto-Endpreis fließen folgende staatlich veranlasste Kostenbestandteile mit ein	Einheit	Bis 30.09.2022	Ab 01.10.2022
Staatlich festgelegte Preiskomponenten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 a-c Strom GVV			
Stromsteuer nach § 3 StromStG	ct/kWh	2,050	2,050
Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b KAV	ct/kWh	1,590	1,590
Konzessionsabgabe Schwachlast nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b KAV	ct/kWh	0,610	0,610
Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG	ct/kWh	0,000	0,000
Aufschlag nach § 26 und 26 a KWKG	ct/kWh	0,378	0,378
Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV	ct/kWh	0,437	0,437
Umlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG	ct/kWh	0,419	0,419
Umlage nach § 18 AbLaV	ct/kWh	0,003	0,003
Staatlich regulierte Preiskomponenten auf Grundlage der vorläufigen Netzbetreiber-Preisblätter nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 d Strom GVV			
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	ct/kWh	7,490	7,490
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis der Netznutzung	€/Monat	2,92	2,92
Messstellenbetrieb für Eintarifzähler	€/Monat	1,08	1,08
Messstellenbetrieb für Doppeltarifzähler	€/Monat	1,40	1,40
Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtung	€/Monat	1,40	1,40
Stromwandler	€/Monat	2,81	2,81
Anteil der freien Wirtschaftskomponente nach § 2 Satz 3 Strom GVV = allgemeiner Preis abzüglich der Belastungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Strom GVV und abzüglich Umsatzsteuer			
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt	ct/kWh	12,768	22,168
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Schwachlast HT	ct/kWh	13,278	22,678
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Schwachlast NT	ct/kWh	9,800	19,200
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	ct/kWh	15,618	25,018
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente Schwachlast HT für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	ct/kWh	16,428	25,828
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente Schwachlast NT für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	ct/kWh	9,800	19,200
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Eintarifzähler	€/Monat	4,27	4,27
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Zweitartfzähler	€/Monat	7,02	7,02
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente mit moderner Messeinrichtung für den Eigenverbrauch im Haushalt	€/Monat	3,63	3,63
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente Eintarifzähler für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	€/Monat	4,27	4,27
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente Zweitartfzähler für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	€/Monat	7,02	7,02
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente mit moderner Messeinrichtung für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	€/Monat	3,63	3,63
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Stromwandlersatz	€/Monat	0,77	0,77

